

# MITTEILUNGSBLATT



## Amtsblatt der Gemeinde **ANRODE**

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 23

Freitag, den 1. März 2019

Nr. 3



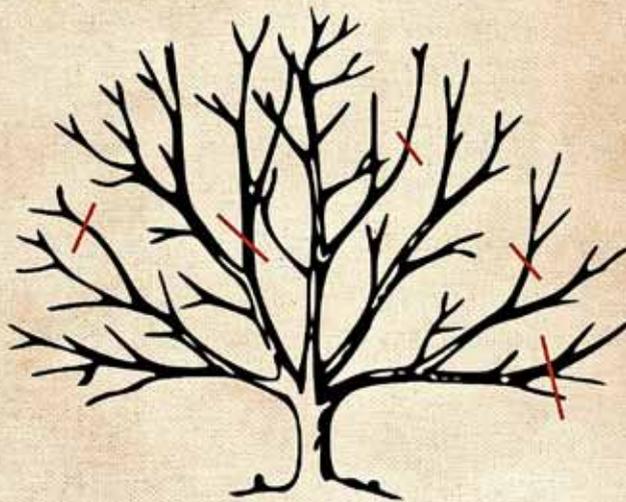
**ANRODE**

1268-1810

Kloster im Herzen Deutschlands

## Obstbaumschnitt Seminar mit Dieter Stauch

Samstag, 02.03.2019, 10:00 Uhr  
"Bickenrieder Torhaus" im Kloster Anrode



**Wann sollte der Baumschnitt erfolgen? Welche Wuchsformen gibt es?  
Welche Äste sollte man entfernen, welche doch lieber stehen lassen?**

Diese und weitere Fragen wird Dieter Stauch, Fachlehrer für Garten- und Landschaftsbau, in einem ca. 4-stündigen Seminar beantworten. Nach einem Theorie-Teil werden auf dem Klosterland Obstbäume beschnitten, um am praktischen Beispiel weitere Informationen zu vermitteln. Gern können eigene Werkzeuge mitgebracht werden.

**Um Anmeldung unter 036023/5700 wird gebeten.**

Unkostenbeitrag: 12€

Der Erlös geht zu Gunsten des Förderkreis Kloster Anrode e.V.

## Sprechzeiten

### Gemeindeverwaltung Anrode

#### Sprechzeiten

Mo, Mi, Do: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
 Di: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr  
 Fr: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
 Tel.: 03 60 23/5 70-0  
 Fax: 03 60 23/5 70-16  
 E-Mail: post@gemeinde-anrode.de  
 Internet: www.gemeinde-anrode.de

#### Schiedsmann der Gemeinde Anrode

Herr Arnold Gebhardt  
 Tonberg 1  
 99976 Anrode OT Bickenriede  
 Tel.: 03 60 23/5 22 92

#### Sprechzeit:

jeden 1. Freitag im Monat in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede.

#### Einwohnermeldewesen

Mo, Do, Fr: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
 Di: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

#### Gemeindebücherei

Schulstraße 10, OT Bickenriede  
**Öffnungszeiten:**  
 Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister	Ort der Sprechstunde	Zeitpunkt
Bickenriede	Jonas Urbach	Gemeindeverwaltung Anrode Hauptstraße 55 99976 Anrode OT Bickenriede	Zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung
Dörna	Silvio Messerschmidt	Tippenmarkt 4 99976 Anrode OT Dörna	freitags 19:00 Uhr - 20:00 Uhr
Hollenbach	Marcel Hentrich	Dorfgemeinschaftshaus Landstraße 9 99976 Anrode OT Hollenbach	freitags 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Lengefeld	Walter Diemann	Gemeindeschänke Angerplatz 6 99976 Anrode OT Lengefeld	freitags 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Zella	Gerald Fütterer	Wegelange 14a 99976 Anrode OT Zella	donnerstags 19:00 Uhr - 20:00 Uhr

#### Ausfall der Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters

An folgenden Tagen fällt die Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters in Zella aus:

Donnerstag, den 07.03.2019 und  
 Donnerstag, den 14.03.2019

#### Sprechstunden des KoBB

Die Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten, Polizeihauptmeister Thon, finden immer dienstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Zimmer 11 der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede statt (Tel. 53870). Bitte wenden Sie sich außerhalb der Sprechstunden an die Polizeiinspektion Unstrut-Hainich (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen) Tel. 03601/4510.



### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Anrode

**Herausgeber:** Gemeinde Anrode  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Bürgermeister, Herr Urbach Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00  
**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langwiesen  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langwiesen.de  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

### Annahmeschluss

für Beiträge im nächsten Amtsblatt  
 (Nr. 04/2019; erscheint am 05.04.2019)  
 ist der **26.03.2019**

## Kontaktdaten des Försters

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Förster für das Revier Anrode, Herr Stefan Mühlhausen, bietet einmal im Monat eine Sprechstunde an. Zu diesen Terminen können sich Selbstwerber und Holzkäufer gern bei ihm melden, um alles Notwendige abzusprechen:

Ort: Gemeindeverwaltung Anrode,  
Hauptstr. 55, 99976 Anrode OT Bickenriede

Wann: Jeden 2. Dienstag im Monat  
16.30 Uhr - 18.00 Uhr

#### Kontakt:

Thüringer Forstamt Hainich-Werratal  
Revier Anrode  
Bahnhofstraße 76  
99831 Creuzburg

Tel.: 01723480191 oder 036926 7100-0  
E-Mail: stefan.muehlhausen@forst.thueringen.de

## Hinweis über die Verteilung des Amtsblattes

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt über den Verlag LINUS WITTICH Medien KG.

Bitte wenden Sie sich, wenn Sie kein Amtsblatt erhalten haben direkt an folgende Telefonnummer **03677/205036** bzw. per mail an: [vertrieb@wittich-langewiesen.de](mailto:vertrieb@wittich-langewiesen.de).

## Mobiler Bürgerservice des Landratsamtes

### mit Sprechzeit in Bickenriede

Der mobile Bürgerservice steht Ihnen

**jeden Freitag**

von: **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

in: **Gemeindeverwaltung Anrode,  
Hauptstraße 55, 99976 Anrode  
OT Bickenriede**



zur Verfügung:

Zu den Sprechzeiten des mobilen Bürgerservice werden alle in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes fallenden Anträge ausgegeben und entgegengenommen. Die Mitarbeiter des mobilen Service beraten, bieten Unterstützung bei der Ausfüllung von Anträgen an und prüfen eingereichte Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Gemeindevorstand  
Gemeinde Anrode  
Unstrut-Hainich-Kreis

### Bekanntmachung

#### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Bickenriede** der Gemeinde Anrode wird am **26. Mai 2019** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik

Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschluss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur

ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat – s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zimmer 7 (Wahlbüro) bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 7 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

### 4.

**Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt,

ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevwahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **29. April 2019 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **30. April 2019, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindevwahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 06. Februar 2019



Berthold Döring  
Gemeindevwahlleiter



Gemeindevwahlleiter Berthold Döring  
Gemeinde Anrode  
Unstrut-Hainich-Kreis

## Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Dörna** der Gemeinde Anrode wird am **26. Mai 2019** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder

inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur

ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

## 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat – s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zimmer 7 (Wahlbüro) bis zum **22. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften

wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 7 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

## 4.

**Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

## 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

## 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlggesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

## 7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **29. April 2019 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **30. April 2019, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindevahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

**8.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 06. Februar 2019



Berthold Döring  
Gemeindevahlleiter



Gemeindevahlleiter Berthold Döring  
Gemeinde Anrode  
Unstrut-Hainich-Kreis

## Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

**1.**

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hollenbach** der Gemeinde Anrode wird am **26. Mai 2019** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

**1.1**

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

**1.3**

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

**2.**

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern

ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat – s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zimmer 7 (Wahlbüro) bis zum **22. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 7 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung

eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

**Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

#### 7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindewahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **29. April 2019 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **30. April 2019, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindewahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

#### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 06. Februar 2019



Berthold Döring  
Gemeindewahlleiter



Gemeindevorstand  
 Gemeindevorstand  
 Unstrut-Hainich-Kreis

## Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

#### 1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Lengefeld** der Gemeinde Anrode wird am **26. Mai 2019** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvor-

schlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

#### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur

ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

#### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig;

er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat – s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zimmer 7 (Wahlbüro) bis zum **22. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 7 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des

Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

### 4.

**Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

### 7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevwahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **29. April 2019 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **30. April 2019, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindevwahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 06. Februar 2019



Berthold Döring  
Gemeindevwahlleiter



Gemeindevwahlleiter Berthold Döring  
Gemeinde Anrode  
Unstrut-Hainich-Kreis

## Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

#### 1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Zella** der Gemeinde Anrode wird am **26. Mai 2019** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie

Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

#### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

#### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde ein Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat – s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder

im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zimmer 13 (Wahlbüro) bis zum **22. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 7 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

### 4.

**Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt

der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

### 7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindewahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **29. April 2019 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **30. April 2019, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindewahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 06. Februar 2019



Berthold Döring  
Gemeindewahlleiter



Gemeindewahlleiter Berthold Döring  
Gemeinde Anrode  
Unstrut-Hainich-Kreis

## Bekanntmachung

### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

#### A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

##### 1.

In der Gemeinde Anrode sind am **26. Mai 2019 16 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWG -).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

##### 1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

### Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein.

Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

#### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung

an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **64** Unterschriften).

#### 3.1

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevorstand bei der Gemeinde Anrode bis zum 22. April 2019 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der **Gemeinde Anrode von Montag – Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo., Mi., Do von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Die von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55 in 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 7 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Zudem ist die Eintragung in eine Eintragungsliste für die Unterstützung von Wahlvorschlägen nach § 14 Abs. 6 ThürKWG durch Eintragungsschein möglich, wenn eine Person glaubhaft macht, wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in dem Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen in dem Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Anrode im Gemeinderat vertreten waren.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Gemeindevorstand erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

#### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevorstand Gemeindeverwaltung Anrode, Gemeindevorstand, Berthold Döring, Hauptstraße 55 in 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 7 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahl-

vorschlag und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen (Nr. 4) ebenfalls gegenüber dem Gemeindevahlleiter erfolgen.

**6.**  
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall soviel Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.**  
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2014, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.

Am **23. April 2019** tritt der Gemeindevahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **29. April 2019 um 18.00 Uhr**.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **30. April 2019, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindevahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

Anrode, den 06. Februar 2019



Berthold Döring  
Gemeindevahlleiter



## Wasserleitungsverband „Ost - Obereichsfeld“

### Bereitschaftsplan

Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode, Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella

#### Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: .....036075/31033

Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

#### Außerhalb der Geschäftszeiten:

Telefon: .....0175/5631437

Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr

(nächster Morgen)

Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)

bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband  
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

### Auswechslung der Hauswasserzähler in der Gemeinde Anrode/OT Zella

#### Werte Kunden!

Die Hauswasserzähler unseres Verbandes werden voraussichtlich **ab Montag, den 01. April 2019 (14. KW.)**, turnusmäßig in der Gemeinde Anrode/OT Zella gewechselt.

Den Mitarbeitern des Wasserleitungsverbandes ist deshalb Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Beim Wechseln der Wasserzähler kann es kurzzeitig zu Unterbrechungen der Wasserversorgung in den jeweiligen Straßen und Gassen kommen.

Rückfragen dazu richten Sie bitte an unseren Wassermeister, Herrn Heuckrodt, unter der Telefonnummer 036075/31033.

Helmsdorf, den 13.02.2019

Ihr Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

## Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“

**Betriebsführung durch EW Wasser GmbH:  
37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2**

### Bereitschaftsdienst

Tel. .... 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Mo - Do: 07:00 - 15:45 Uhr

Fr: 07:00 - 13:30 Uhr

#### Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. .... 0175/ 9331736

Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag)

bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

### Neue Perspektiven für Fernost

Gute 9.000 Kilometer weit entfernt von hier, sind die Eichsfeldwerke (EW) keine Unbekannten. Anfang Januar hatte eine Forschungsgruppe des japanischen Bauministeriums Kontakt mit der Unternehmensgruppe aufgenommen und um einen Termin gebeten. Die Asiaten wollten von erfolgreichen Stadtwerken aus Deutschland lernen, um auf den anstehenden demografischen Wandel in Japan besser vorbereitet zu sein. Gesucht waren junge, dynamische Stadtwerke – die für die Attraktivität des ländlichen Raums eine verlässliche Größe sind. Gezielt fiel so in einer Vorabanalyse die Wahl auf die Eichsfeldwerke.

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### OT Bickenriede

04.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Vogt, Anna
21.03.	zum 85. Geburtstag	Herrn Degenhardt, Josef
24.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Heddergott, Roswitha

#### OT Hollenbach

25.03.	zum 70. Geburtstag	Frau Faupel, Maria
--------	--------------------	--------------------

#### OT Lengefeld

02.03.	zum 70. Geburtstag	Frau Weinreich, Elke
04.03.	zum 90. Geburtstag	Frau Zimmermann, Marianne
12.03.	zum 75. Geburtstag	Herrn Stubenrauch, Gerd

#### OT Zella

08.03.	zum 85. Geburtstag	Frau Beil, Rita
24.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Dreyling, Helga



Ulrich Gabel, Geschäftsführer der Eichsfeldwerke, empfing die Delegation Ende Januar am Heiligenstädter Firmensitz. Frau Dr. Yoriko Tsuchiya, leitende Wissenschaftlerin am Policy Research Institute (PRI) des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Verkehr und Tourismus, kam mit Frau Dr. Chisato Asahi, Professorin an der Metropolitan Universität Tokio, und Herrn Rin Watanabe, Wissenschaftler bei der Firma „Mitsubishi UFJ Research and Consulting Co., Ltd.“ Begleitet wurden die drei von Koji Nagai. Seines Zeichens Dolmetscher und als Ingenieur selbst beratend im Bereich der Stadtentwicklung tätig.

„Eichsfeldwerke – inspired by simplicity“ damit endete die englische Version des Imagefilms, der den Blick hinter die EW-Kulissen einleitete. Ausführlich vorgestellt wurde den Japanern nicht nur die Entwicklung und Struktur der Unternehmensgruppe – an ausgewählten Projekten wurde aufgezeigt, wie die flexiblen Strukturen arbeiten und wie sie die regionale Wertschöpfung sichern. So hat die Unternehmensgruppe seit 1990 bereits über 540 Millionen Euro in die Region investiert. Und das Tätigkeitsgebiet hat sich von ursprünglich knapp 400 km² auf fast 1.200 km² verdreifacht.

Bei den anschließenden Fragen wurde schnell klar, dass die Japaner sehr genau verstanden hatten, was ihnen Nagai ins Japanische übersetzt hatte. Eine in mehrerlei Hinsicht intelligent vernetzte Struktur, wie die Eichsfeldwerke sie seit ihrer Gründung aufgebaut haben, ist etwas Besonderes – stellten die Asiaten erstaunt fest. Sie nahmen mit, dass das Unternehmensnetzwerk vielfältige Verbundvorteile, sogenannte Synergieeffekte, ermöglicht und es ein erheblicher Mehrwert für die regionale Entwicklung ist. Aber eben nicht als Selbstläufer, sondern dank engagierter, loyaler Mitarbeiter, die die EW und damit auch die Region mit Leben füllen.

Musterlösungen für den Aufbau erfolgreicher Strukturen gibt es nicht, unterstrich Geschäftsführer Ulrich Gabel auf Nachfrage der japanischen Wissenschaftler. Aber es seien die exakte betriebswirtschaftliche Führung, die maßgeschneiderten Lösungen – an Stelle von Standard-Lösungen – sowie der Schulterchluss mit dem Landkreis und dessen Gemeinden, die zum Erfolg verhalfen. Mehrfach bedankten sich die Asiaten für die Zeit, aber auch die Offenheit, die ihnen von Seiten der Eichsfeldwerke entgegen gebracht wurde. Man wolle in Kontakt bleiben und verabschiedete sich einvernehmlich mit „Auf Wiedersehen!“



Herzlich willkommen war die Forschungsgruppe des japanischen Bauministeriums bei den Eichsfeldwerken.

<b>Dörna</b>		
17.03.19	Reminiszere	
31.03.19	Lätare	10.00 Uhr
<b>Lengefeld</b>		
17.03.19	Reminiszere	11.00 Uhr
31.03.19	Lätare	09.00 Uhr
<b>07.04.19</b>	<b>Judika</b>	<b>14.00 Uhr</b>
		<b>Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden</b>

**Frauenhilfe und Frauenkreis**

Gottes Wort hören, gemeinsam Kaffee trinken, singen und zu einem Thema ins Gespräch das tun wir in der Frauenhilfe. In Lengefeld trifft sich die Frauenhilfe am Mittwoch, 13.03.19 und am 27.03.19, jeweils um 14.30 Uhr im Pfarrhaus.

Für Hollenbach und Dörna findet der Frauenkreis am Montag, 18.3.19, um 14.30 Uhr in Hollenbach in der Lebensbrücke statt.

Mit freundlichen Grüßen  
C. Apitzsch-Pokoj

**Vereine und Verbände**

**OT Bickenriede**

**Kirchliche Nachrichten**

**Kirchliche Termine**

für die evangelischen Kirchengemeinden St. Georg (Dörna), St. Maria-Magdalena (Hollenbach) und St. Johannis (Lengefeld)

**Hollenbach**

17.03.19	Reminiszere	09.00 Uhr
31.03.19	Lätare	11.00 Uhr

**Was geschah vor 100 Jahren (1919) in Bickenriede?**

von MATTHIAS Stude

Sehr viel erfahren wir in den letzten Wochen und Monaten in den Medien über die Ereignisse am Ende des Jahres 1918; wie das Ende der Monarchie, die Flucht des Kaisers, die Novemberrevolution usw. Wie aber sah es bei uns hier in Bickenriede z. B. im Jahre 1919 aus?

Blicken wir in die Chronik des Dorfes Bickenriede, die uns der Pfarrer Görich hinterlassen hat. Er berichtet uns, dass 269 Männer zwischen 1914 und 1918 zu den Waffen gerufen wurden, wovon 83 den Tod erlitten und 78 Männer verwundet wurden. Die gefallenen Soldaten wurden mit der am 3. August 1924 eingeweihten Kriegerkapelle, unterhalb des alten Kirchturmes, geehrt. Heute befinden sich zusätzlich noch die Namen der Gefallenen des 2. Weltkrieges daneben. Ursache, Verlauf und Auswirkungen des Ersten Weltkrieges sollen hier aber nicht thematisiert werden, sondern andere wichtige Ereignisse im Dorf am Beginn der Weimarer Republik.

Vielleicht nicht so bedeutend wie die unten angeführten Fakten zum Jahr 1919 ist ein Schreiben der Geschwister Ortman, die zu jener Zeit Besitzer der Feldmühle waren. Anfang Januar 1919 machten sie folgende Eingabe beim Landratsamt: „Die Feldmühle bei Bickenriede hat für die Dorfbewohner das nötige Getreide zu mahlen. Der Weg vom Dorf nach der Feldmühle führt durch den Luhnegraben, wodurch bei Hochwasser ungeheuer große Schwierigkeiten für das Fuhrwerk entstehen. Erst kürzlich ist ein Pferd von uns an dieser Stelle, die durch Hochwasser stark ausgespült war, verunglückt, sodass das Tier geschlachtet werden musste. Alle Vorstellungen bei der Gemeinde Bickenriede, den Übergang über die Luhne ordnungsgemäß herzustellen und an dieser Stelle mit einer Brücke zu versehen, sind bisher vergeblich gewesen. Nur hin und wieder ist von der Gemeinde die Durchfahrt durch Abkacken der steilen Uferwände ganz notdürftig hergerichtet worden.“ Im weiteren Verlauf bat die Familie den Landrat, dass dieser die Gemeinde auffordere den Luhnübergang ordnungsgemäß herzustellen.[1]

Am 19. Januar 1919 fanden die ersten freien Wahlen im Deutschen Reich statt. Auch die Frauen durften damals mitwählen. Bei dieser Wahl gaben die Bickenrieder den Parteien folgende Stimmen: SPD 79, KPD 6, DNVP 3, Zentrum 592. Einen Monat später – am 11. Februar – fand die Reichspräsidentenwahl statt. Gewählt wurde damals der aus Heidelberg stammende Sattler Friedrich Ebert.

Der seit dem Jahre 1906 amtierende Schulze von Bickenriede, Adolf Brand, erklärte am 4. März 1919 dem Landrat zu Mühlhausen seinen Rücktritt zum 1. April 1919. Wörtlich schrieb er: „Es sind circa 14 Jahre, daß ich das Amt des Schulzen, stellenweise unter sehr schwierigen Verhältnissen, mit bestem Gewissen ausgeführt habe. Aus gesundheitlichen und familiären Gründen lege ich das Amt nieder, bin jedoch gern bereit, auf Wunsch, an Kommissions-Sitzungen im Landratsamt oder außerhalb teilzunehmen. Ich bitte die Schulzenwahl baldigst veranlassen zu wollen. Ganz ergebenst – Brand – Schulze.“

Schon wenige Tage später, am 24. März 1919, fand die Schulzenwahl statt. Die beiden Beisitzer der Wahl waren die Schöppen (Schöffen) Martin Schäfer und Heinrich Wallbraun, Protokollführer wurde Schöppe Martin Schäfer. Es wurden zwölf Stimmen abgegeben: elf für den Maurermeister Lorenz Saul und eine für den Landwirt Franz Trapp; dieser war somit einziger Gegenkandidat. Weil Saul somit über die Hälfte der Stimmen erhielt, wurde er zum neuen Schulzen in Bickenriede gewählt. Gewählt wurde der neue Bürgermeister von folgenden Personen: 1. Mühlenbesitzer Joseph Palmer (Mittelmühle), 2. Werkführer Franz Heuckrodt, 3. Landwirt Franz Trapp, 4. Werkführer Vinzenz Gramlich, 5. Landwirt Joachim Trapp, 6. Schlosser Joseph Degenhardt, 7. Landwirt Franz Funke, 8. Maurermeister Christoph Vogt, 9. Schöppe Martin Trapp, 10. Schöppe Heinrich Wallbraun, 11. Landwirt Christoph Eckstein u. 12. Schulze Adolf Brand.

Am 29. März 1919 erfolgte die Übergabe des Schulzenamtes von Adolf Brand an Lorenz Saul. U. a. wurden übergeben: Gesamte Registratur, Tagebücher, alle Dienstsachen, Reichsgesetzblätter, Gesetzessammlungen, Amtsblätter, das Dienstsiegel usw. Saul war nun über 25 Jahre lang Schulze bzw. später Bürgermeister in Bickenriede. Am gleichen Tag, an dem der neue Schulze sein Amt antrat, hatte schon 25 Jahre ein anderer seine 25 Dienstjahre hinter sich: das war der Gemeindediener Michael Saul (\*1856). Über ihn stand am 4. April 1919 folgendes im Mühlhäuser Anzeiger: „Am 1. April feierte der hiesige Gemeindediener Michael Saul dein 25jähriges Dienstjubiläum. Dem Jubilar wurden vom Gemeindevorstand im Namen der Gemeinde die besten Glückwünsche dargebracht, auch ein Geschenk von 100 RM wurde ihm überreicht. Möge der pflichtgetreue Beamte noch lange Jahre sein mühevolltes Amt zum Wohle der Gemeinde ausüben.“[2] Im Jahre 1944 konnte dann Bürgermeister Saul sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern. Auch Siegfried Brand brachte es als Bürgermeister auf 25 Jahre Dienstzeit, von 1990 bis 2015.

Der 1. April 1919 war ein wichtiger Tag nicht nur für den neuen Schulzen, sondern auch für den Lehrer Aloys Döring, der seit dem 1. Januar 1919 die 3. Lehrerstelle in Bickenriede innehatte. Er wurde am 1. April hier fest angestellt. Aber auch das Gemeindebackhaus an der Luhne wurde an diesem Tag an Karl Dröblier für genau drei Jahre, mit 110,- RM Pacht pro Jahr, verpachtet. Hinzu kommt am gleichen Tage noch die Verpachtung der Gemeindegeldschenke an den Schlosser August Barthold (gebürtig aus Niedersachsen) für sechs Jahre und für 2200,- RM Jahrespacht. [3] Aber Bickenriede bekam am 1. April 1919 nicht nur einen neuen Schulzen, Lehrer, Bäcker und Gemeindegeldwirt, sondern auch einen neuen Nachtwächter in Person des Ferdinand Glanz.[4] Genau ein halbes Jahr nach der Reichspräsidentenwahl wurde die neue sog. „Weimarer Verfassung“ unterzeichnet. Mit ihr begann in Deutschland die erste Demokratie.

Nicht nur die Gemeindegeldschenke und das Gemeindebackhaus wurden 1919 neu verpachtet, sondern auch die Jagd. So wurden am 1. Juni 1919 der Fleischermeister Christoph Sander, der Landwirt Heinrich Wallbraun und der Werkmeister Franz Heuckrodt die neuen Jagdpächter. Die Jagdgenossenschaft Bickenriede, dessen Jagdvorsteher der Gemeindegeldschulze Saul war, verpachtete für einen Zeitraum von sechs Jahren; also bis zum 31. Mai 1925. Der Jagdbezirk umfasste sämtliche Grundstücke in der Feldflur Bickenriede. Ausgenommen blieben: der Mühlhäuser und Dörnaer Landgraben und die Helmsdorfer Hollau. Das jährliche Pachtgeld betrug 1110,- RM. Davor hatte der Hauptlehrer Liborius Goldmann die Jagd gepachtet für 420,- RM.[5]

Am 12. September 1919 fand hier eine Schöppenwahl statt: gewählt wurden als 1. Schöppe Landwirt Franz Trapp, als 2. Schöppe Albert Günther und als Schöppenstellvertreter Albin Trapp. [6] Der Vereidigungsnachweis lautete damals: „Der Schöppe Trapp, Bickenriede, wurde heute gemäß Artikel 176 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 festgesetzten Form auf die Verfassung des Deutschen Reichs vereidigt, nachdem die umstehend abgedruckte Erklärung vom Landrat Dr. Klemm im Namen der Staatsregierung abgegeben war.“[7]

Sogar eine Volkszählung wurde im Jahre 1919 durchgeführt. Ihr Ergebnis in Zahlen: In 283 Haushaltungen lebten in Bickenriede damals 1336 Einwohner (583 männliche, 753 weibliche). Diese 1336 Personen waren zum Zeitpunkt der Zählung „ortsanwesend“. Hinzukommen 82 Personen, die zum Zeitpunkt ortsabwesend waren. In dieser Kategorie kommen noch drei „ortsabwesende“ Militärpersonen hinzu und drei „ortsabwesende“ Kriegsgefangene.[8]

Am 3. November 1919 wurde der Kriegsinvalide, Bürgermeister Lorenz Saul, vom Oberpräsidenten auch noch als Amtsvorsteher bestätigt. Zum Amtbezirk Bickenrieder gehörten damals Bickenriede, Büttstedt und Anrode. Dieser Amtbezirk wurde 1874 geschaffen und ihm standen bis dahin folgende Männer vor: Hausknecht 1874 – 1886, Wiersdorff 1888 – 1895, Richter 1895 – 1910, Brand 1910 – 1919, Saul 1919 – 1933 und Bäckermeister Eduard Degenhardt von 1933 bis 1945. Am 31. März 1920 wurde Schulze Saul zusätzlich noch Mandatsbeamter. Aus den Rechnungsbüchern jener Jahre geht hervor, dass der Schulze – z. B. 1917 – eine Dienstaufwandsentschädigung von 725,- RM erhielt.[9]

Und ebenfalls wurde im Jahre 1919 ein „arbeitsfreudiger Gemeinde- und Kirchenvorstand gewählt“, wie uns Pfarrer Görich freudig berichtet. Der bevorstehende Kirchenbau wurde nun ernsthaft in Angriff genommen. Und dieses Ereignis – Beginn des Neubaus der Kirche – jährt sich im nächsten Jahr zum 100. Mal!

Das Jahr 1919 war also für unsere Vorfahren ein sehr bewegendes Jahr. Nicht nur auf der großen politischen Bühne tat sich viel, sondern auch bei uns hier im Dorf gab es einige Veränderungen, wie wir im vorliegenden Artikel erfahren haben.

-----

[1] Kreisarchiv UH, Alte 53, LRA, Wege im Gemeindebezirk

[2] Kreisarchiv UH, Akte 3, LRA, Anstellung der Gemeindebeamten 1874-1926

[3] Kreisarchiv UH, Akte 606, Gemeinde Bickenriede, Gemeindehäuser 1880-1936

[4] Kreisarchiv UH, Akte 3, LRA, Anstellung der Gemeindebeamten 1874-1926

[5] Kreisarchiv UH, Akte 47, LRA, Verpachtung der Jagd 1874-1940

[6] Kreisarchiv UH, Akte 3, LRA, Anstellung der Gemeindebeamten 1874-1926

[7] Kreisarchiv UH, Akte 3, LRA, Anstellung der Gemeindebeamten 1874-1926

[8] Kreisarchiv UH, Akte 129, Volkszählungen Bickenriede

[9] Kreisarchiv UH, Akte 529, Gemeinde Bickenriede, Gemeindefinanzrechnungen 1911-1919

## OT Dörna

### Einladung

Am Freitag, dem 15. März 2019, findet im Gasthof „Zum Schildbach“ die diesjährige

### Jahreshauptversammlung der Genossenschaftsmitglieder des Gerechtigkeitswaldes Dörna-Oberholz

statt.

**Beginn: 19:00 Uhr**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Bekanntgabe und Abstimmung zum Protokoll der Mitgliederversammlung 2018
3. Rechenschaftsbericht 2018
4. Finanzbericht
5. Bericht zur Situation der Beförderung, Holzeinschlag und -verkauf
6. Diskussion über die Berichte
7. Wahl der Kassenprüfer für das Abrechnungsjahr 2019
8. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
9. Diskussion und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft in der „Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordthüringen“
10. Diskussion und Beschlussfassung zur Vergabe des Jagdrechts im Gerechtigkeitswald Dörna
11. Diskussion zu allgemeinen Themen
12. Schlusswort

**Zu dieser Versammlung lade ich alle Mitglieder der Waldgenossenschaft recht herzlich ein.**

Der Vorstand

Karl-Heinz Busch  
Vorsitzender

**Fasching in Dörna 2019**

Die „Dörnaer Faschingsfreunde“ laden herzlich ein, unter dem Motto:

**„Wir machen UNS die Welt, wie sie UNS gefällt“**

**09.03.19: Kinderfasching: ab 15.00 Uhr**  
(mit vielen Spielen, Preisen und Kinderschminken)

**Abendprogramm: ab 20.11 Uhr**  
(mit Kostümwettbewerb)

**10.03.19: Nachmittagsprogramm: ab 15.00 Uhr**  
(mit Kaffee & Kuchen)

Die Veranstaltung findet im Landgasthof „Zum Schildbach“ statt.

## OT Zella

### Bibliothek im OT Zella (Wegelange 14a)

*Ein gutes Buch so dann und wann,  
erfreut uns Herz und Sinne.*

(Matthias Clausius)

Unsere Bibliothek ist jeden 1. Freitag im Monat von 17-18 Uhr geöffnet.

Ein vielseitiges Angebot wartet auf eifrige Leser – ganz besonders auch auf unsere kleinen Leser.

01. März, 05. April, 03. Mai, 07. Juni, 05. Juli, 02. August, 06. September, 04. Oktober, 01. November, 06. Dezember

## Schulen

### Regelschule Unstruttal

#### Regelschule Unstruttal in Ammern öffnet ihre Türen

Herzlich willkommen, das waren am Samstag, dem 19.01.2019, alle Besucher zum „Tag der offenen Tür“.

Die Eröffnung zu diesem alljährlichen Höhepunkt gestaltete der Spielmannszug „Sachsensiedlung 1964 e.V.“ mit einem Ständchen. Viele Schüler der Regelschule musizieren in dem Verein. Beim „Tag der offenen Tür“ konnten sich Eltern, Viertklässler, ehemalige Schüler und Gäste in den verschiedenen Räumen über die Inhalte der Unterrichtsarbeit informieren. Besonders in Physik, Chemie, Biologie und Mathematik gab es viel zum Ausprobieren, z. B. wurde ein Tesla-Transformator eindrucksvoll vorgestellt, Experimente zur Prüfung des Magnetismus durchgeführt, gebastelte Lochkamas der Schüler standen zum Ausprobieren bereit und Netzbilder konnten nach Anleitung gezeichnet werden.

In jedem Fach animierten die Schüler der Regelschule die Gäste sich aktiv zu beteiligen, sei es am kreativen Gestalten, am Lösen eines Märchen- oder Comicquizes oder bei der Berechnung von Entfernungen mit Google Maps.

Bei einem ausgedehnten Rundgang durch die Fachkabinette wurden von den Schülern der 8. Klassen charmant Häppchen gereicht. Entstanden waren die Leckerbissen mit Unterstützung des Vereins „Pausenbrote e.V.“. Die Mitarbeiter sorgen während des Schulbetriebs täglich für ein gesundes Frühstück.

Eine sehr gute Resonanz fand die Berufsmesse, rund 20 Betriebe aus der Region präsentierten sich und kamen mit den zukünftigen Schulabgängern ins Gespräch. Das große Interesse der Schüler und die sehr gute Vorbereitung von Seiten der Schule lobte Frank Seiler vom Firmenausbildungsverbund Nord-West-Thüringen.

Zu einer lieb gewordenen Tradition ist die Altpapiersammlung an diesem Tag geworden. Jedes Jahr kommen viele Tonnen an Papier zusammen.

Das Geld aus dem Verkauf des Altpapiers fließt in den Schulförderverein und kommt natürlich den Schülern zugute.

Dieser „Tag der offenen Tür“ war ein gelungener Tag, der allen in guter Erinnerung bleiben dürfte.

Marion Strache



Schüler der Klasse 8b experimentieren mit 4.-Klässlern im Chemieraum



Schüler, Eltern und andere Gäste verweilen bei leckeren Angeboten vom Verein „Pausenbrote e.V.“

Gern laden wir Sie und Ihren Sohn / Ihre Tochter daher recht herzlich zur 19. Bildungsmesse des Unstrut-Hainich-Kreises

**am Samstag, den 16. März,  
in der Zeit von 10.00 Uhr - 15.00 Uhr  
im Audimax, der Drei-Felder-Sporthalle und  
im Außenbereich der Beruflichen Schulen  
des Unstrut-Hainich-Kreises  
„Johann August Röbling“**

**in der Sondershäuser Landstraße 39 in Mühlhausen**

ein. Der Eintritt und das Parken sind kostenfrei.  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mit freundlichen Grüßen  
Harald Zanker  
Landrat



Den Schülern der oberen Jahrgänge präsentieren sich etwa 20 Unternehmen in einer kleinen Berufsmesse

## Verschiedenes

### Bildungsmesse

#### Ausbildung und Studium im UHK

Sehr geehrte Eltern,  
erstmalig erwartet der Landkreis zur Bildungsmesse über 100 ausstellende Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich Industrie, Handwerk und Bildung. Da die Drei-Felder-Sporthalle nur Platz für rund 80 Aussteller bereit hält, wird die Ausstellungsfläche 2019 auf das Audimax erweitert.

Die Bildungsmesse im Unstrut-Hainich-Kreis findet am 16. März in den Beruflichen Schulen des UHK statt. Die Messe bietet Jugendlichen eine hervorragende Vororientierung bei der Wahl des Ausbildungsberufs bzw. hilft bei der Entscheidung für den passenden Studiengang. Mit der Bildungsmesse zeigt der Kreis Flagge - und welch breites Spektrum er für Schulabgänger beithält.

Zahlreiche Unternehmen im UHK bieten zukunftsorientierte und lukrative Ausbildungsberufe mit hoher Übernahmewahrscheinlichkeit an. **Hier bleiben lohnt sich!**

Eine Ausbildung in der Region heißt für Ihr Kind, Eltern und Freunde als Unterstützer in der Nähe zu haben.

Mit dem Online-Auftritt [bildungsmesse-uhk.de](http://bildungsmesse-uhk.de) können Sie sich schon im Vorfeld mit Ihrem Kind alle Informationen zu den Ausstellern, Sponsoren und Organisatoren einholen. In diesem Jahr werden wieder halbstündlich Fachvorträge in einem Vortragsraum zu allgemeingültigen Themen der Berufswahl gehalten. Der Vortragsraum befindet sich ebenfalls im Audimax.

# Veranstaltungen 2019

in der Gemeinde Anrode



# Veranstaltungen

in der Gemeinde Anrode im Jahr 2019

(Die Angaben sind unverbindlich und Änderungen sind vorbehalten.)

Datum	Uhrzeit	Tag	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
<b>März</b>					
<b>Bickenriede</b>					
02.03.2019		Sa	Baumschnittseminar	Bickenrieder Torhaus in Anrode	Förderkreis Kloster Anrode e. V.
03.03.2019	14:30 Uhr	So	Kinderfasching	Kulturhaus	Ortsteilrat Bickenriede
04.03.2019		Mo	Rosenmontagsfeier	Turnhalle	Musikalische Grundschule Anrode
08.03.2019			Frühjahrsputz		Ortsteilrat
<b>Dörna</b>					
15.03.2019	19 Uhr	Fr	Mitgliederversammlung	Gasthof „Zum Schildbach“	Waldgenossenschaft Gerechtigkeitswald Dörna-Oberholz
16.03.2019	17:30 Uhr	Sa	Jahreshauptversammlung	Gasthof „Zum Schildbach“	FFw Anrode
04. und 05.03.2019		Mo, Di	Fasching		evangelischer Kindergarten Dörna
			Oma und Opa Tag		evangelischer Kindergarten Dörna
<b>Lengefeld</b>					
im März		Sa	Jahreshauptversammlung		Kleingartenverein Lengefeld e. V.
02.03.2019	15 Uhr	Sa	Kinderfasching	Gemeineschänke	Lengefelder Carnevals Club
04.03.2019		Mo	Faschingsfeier (Rosenmontag)		Kindertagesstätte Luhnewichtel
08.03.2019	19 Uhr	Fr	Jahreshauptversammlung	Gemeineschänke	Heimatverein Lengefeld e. V.
<b>Zella</b>					
02.03.2019	20:11 Uhr	Sa	Fasching	Gemeineschenke	Heimatverein Zella e. V.
03.03.2019	15 Uhr	So	Kinder- und Seniorenfasching	Gemeineschenke	Heimatverein Zella e. V.
04.03.2019	10 Uhr	Mo	Rosenmontagsfrühschoppen	Gemeineschenke	Heimatverein Zella e. V.
08.03.2019	17 - 19:30 Uhr	Fr	Blutspende	Gemeineschenke	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
19.03.2019			Spielenachmittag mit Kaffeepausch	Gemeindeforum	Seniorenverein Zella
<b>April</b>					
11.04.2019	18 Uhr	Do	Talentshow	Büttstedt	Regelschule Küllstedt
<b>Bickenriede</b>					
02.04.2019	17 - 20 Uhr	Di	Blutspende	Kulturhaus	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
03.04.2019	9 - 10 Uhr	Mi	Schülerkonzert mit dem Polizeimusikorchester und Tag der Polizei	Kulturhaus <b>Turnhalle</b>	Musikalische Grundschule Anrode
12.04.2019	20 Uhr	Fr	Mitgliederversammlung	Landhotel „Berggaststätte“	Jagdgenossenschaft Bickenriede
13.04.2019		Sa	Altkleidersammlung		Kolpingsfamilie
13.04.2019	8:00 Uhr	Sa	Tier- und Bauernmarkt im Kloster Anrode		
30.04.2019		Di	Maifeuer	„Am Kuhrasen“ in Bickenriede	Wanderverein Bickenriede
<b>Dörna</b>					
18.04.2019		Do	Osterkörbchen suchen		evangelischer Kindergarten Dörna
<b>Lengefeld</b>					
03.04.2019	15 Uhr	Mi	Oma-Opa-Tag (Käfer- und Igelgruppe)		Kindertagesstätte Luhnewichtel
10.04.2019	15 Uhr	Mi	Oma-Opa-Tag (Hasen- und Bärengruppe)		Kindertagesstätte Luhnewichtel
12.04.2019	16 - 19 Uhr	Fr	Blutspende	Gemeineschänke	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH und Kindertagesstätte Luhnewichtel
17.04.2019		Mi	Osterfeier		Kindertagesstätte Luhnewichtel
21.04.2019	10 Uhr	So	Einführungsgottesdienst der neuen Pastorin Frau Themel	Pfarrkirche Lengefeld	ev. Pfarrgemeinde

# Veranstaltungen

in der Gemeinde Anrode im Jahr 2019

(Die Angaben sind unverbindlich und Änderungen sind vorbehalten.)

Datum	Uhrzeit	Tag	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
<b>Hollenbach</b>					
22.04.2019		Mo	Osterspaziergang		Feuerwehrverein Hollenbach
30.04.2019		Di	Maifeuer	Festplatz	Feuerwehrverein Hollenbach
<b>Zella</b>					
16.04.2019			Frühlingstreff	Gemeinderaum	Seniorenverein Zella
<b>Mai</b>					
26.05.2019		So	Kommunalwahlen in Thüringen; Kreistag, Gemeinderäte, Ortsteil-, Ortschaftsräte, Ortsteil-, Ortschaftsbürgermeister		
<b>Bickenriede</b>					
02.05.2019		Do	Projekt Minimusiker	Grundschule	Musikalische Grundschule Anrode
05.05.2019		So	Erstkommunion	Pfarrkirche Bickenriede	kath. Kirchengemeinde St. Juliana
11.05.2019		Sa	Firmung	Pfarrkirche Küllstedt	kath. Kirchengemeinde St. Juliana
11.05.2019	8 Uhr	Sa	Tier- und Bauernmarkt im Kloster Anrode		
31.05. - 02.06.2019		Fr - So	Fanclubturnier	Sportplatz	FC Bayern Fanclub „Eichsfeldia“ Bickenriede
24.05.2019		Fr	Sommerfest	Kindergarten	Kath. Kindertagesstätte „St. Elisabeth“ Bickenriede
24.05.2019		Fr	Pokalturnier		Schachverein Bickenriede 1985 e. V.
25.05.2019	14 - 18 Uhr	Sa	Schulfest	Grundschule	Musikalische Grundschule Anrode
25. - 26.05.2019		Sa - So	Sportfest	Sportplatz	SG Bickenriede 1890 e. V.
<b>Dörna</b>					
im Mai			Wir feiern Muttertag		evangelischer Kindergarten Dörna
<b>Lengefeld</b>					
01.05.2019	13 Uhr	Mi	Maiwanderung	Hainich	Heimatverein Lengefeld e. V.
05.05.2019	13:30 Uhr	So	Konfirmation	Pfarrkirche Lengefeld	ev. Pfarrgemeinde
10.05.2019	19:30 Uhr	Fr	Jahreshauptversammlung	Gemeineschänke	Jagdgenossenschaft Lengefeld
17.05.2019	15 Uhr	Fr	Sommerfest		Kindertagesstätte Luhnnewichtel
19.05.2019	14 Uhr	So	Frühlingskonzert	Gemeineschänke	Volkschor Luhnental Lengefeld e. V.
<b>Hollenbach</b>					
30.05.2019		Do	Männertag	Festplatz	Feuerwehrverein Hollenbach
<b>Zella</b>					
14.05.2019			Grillnachmittag		Seniorenverein Zella
17. - 19.05.2019		Fr - So	Vereinsfahrt 2019		Heimatverein Zella e. V.
<b>Juni</b>					
<b>Bickenriede</b>					
12. oder 19.06.2019		Mi	Bundesjugendspiele	Sportplatz	Musikalische Grundschule Anrode
08.06.2019	8 Uhr	Sa	Tier- und Bauernmarkt im Kloster Anrode		
09.06.2019		So	Primiz von Guido Funke	Pfarrkirche Bickenriede	kath. Kirchengemeinde St. Juliana
15./22.06.2019		Sa	Gartenfest	Kleingartenanlage	Kleingartenverein „Aue“
16.06.2019		So	Tag der offenen Tür		Freiwillige Feuerwehr Bickenriede
22. - 23.06.2019		Sa - So	Sommerfest	„Am Kuhrasen“ Bickenriede	Wanderverein Bickenriede
29. - 30.06.2019		Sa - So	Schützenfest	Schützenplatz/Kirche/Kulturhaus St. Sebastian	Schützenbruderschaft Bickenriede 1993 e. V.
<b>Dörna</b>					
			Kindertag		evangelischer Kindergarten Dörna
			Sommerfest mit Verabschiedung der Schulanfänger		evangelischer Kindergarten Dörna

# Veranstaltungen

in der Gemeinde Anrode im Jahr 2019

(Die Angaben sind unverbindlich und Änderungen sind vorbehalten.)

<b>Lengefeld</b>					
01.06.2019		Sa	Kinderfest	Festplatz	Lengefelder Kirmesverein e. V.
03.06.2019		Mo	Kindertag		Kindertagesstätte Luhnewichtel
21./22.06.2019 oder 28./29.06.2019		Fr - Sa	Abschlussfahrt der Schulanfänger		Kindertagesstätte Luhnewichtel
<b>Hollenbach</b>					
10.06.2019			Pfingstspritzen (Einsatzabteilung)	Schildbach	Feuerwehrverein Hollenbach
25.06.2019	17 - 19:30 Uhr	Di	Blutspende	Dorfgemeinschaftshaus	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
<b>Zella</b>					
19.06.2019			Wandertag		Seniorenverein Zella
14.06.2019	17 - 19:30 Uhr	Fr	Blutspende	Gemeindeschenke	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
28. - 30.06.2019		Fr - Sa	Zeltlager der Jugendfeuerwehr	bei der Martinsklause	Freiwillige Feuerwehr Anrode/ Jugendfeuerwehr
<b>Juli</b>					
<b>Bickenriede</b>					
13.07.2019	8 Uhr	Sa	Tier- und Bauernmarkt im Kloster Anrode		
16.07.2019	17-20 Uhr	Di	Blutspende	Kulturhaus	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
19. - 21.07.2019		Fr - So	13. Bikertreffen	Kloster Anrode	Motorradfreunde Bickenrieder Roadrunner e.V.
21.07.2019		So	25 Jahre Kolpingsfamilie Bickenriede		Kolpingsfamilie Bickenriede
<b>Dörna</b>					
			Abschlussfahrt der Schulanfänger		evangelischer Kindergarten Dörna
06.07.2019		Sa	Waldfest	alter Schützenplatz	Waldgenossenschaft Gerechtigkeitswald Dörna-Oberholz
<b>Hollenbach</b>					
im Juli			Sommerkino	Festplatz	Feuerwehrverein Hollenbach
<b>Zella</b>					
05. - 07.07.2019		Fr - So	Feuerwehrfest	Martinsklause	Freiwillige Feuerwehr Zella
im Juli			Busfahrt		Seniorenverein Zella
<b>August</b>					
<b>Bickenriede</b>					
10.08.2019	8 Uhr	Sa	Tier- und Bauernmarkt im Kloster Anrode		
11.08.2019		So	Kinderfest	Kloster Anrode	Ortsteilrat Bickenriede
17.08.2019	14 Uhr	Sa	Einschulung	Kulturhaus Bickenriede	Musikalische Grundschule Anrode
23. - 25.08.2019		Fr - So	Blau-WeiBes Wochenende		Schalke Fanclub
30.08.2019		Fr	Blutspende für eine Nestschaukel	Kindergarten	Kath. Kindertagesstätte „St. Elisabeth“ Bickenriede
<b>Hollenbach</b>					
im August			Hobbymarkt	Dorfgemeinschaftshaus	Feuerwehrverein Hollenbach
09. - 12.08.2019		Fr - Mo	Kirmes	Dorfgemeinschaftshaus	Feuerwehrverein Hollenbach
<b>Lengefeld</b>					
im August	15 Uhr	Sa	Gartenfest		Kleingartenverein Lengefeld e. V.
<b>Zella</b>					
03.08.2019	20 Uhr	Sa	Antrinken zum Brückenfest	FFw-Gerätehaus	Heimatverein Zella e. V.
04.08.2019	8:45 Uhr	So	Brückenfest		Heimatverein Zella e. V.

# Veranstaltungen

in der Gemeinde Anrode im Jahr 2019

(Die Angaben sind unverbindlich und Änderungen sind vorbehalten.)

<b>September</b>					
<b>Bickenriede</b>					
14.09.2019	8 Uhr	Sa	Tier- und Bauernmarkt im Kloster Anrode		
07./08.09.2019		Sa - So	Tag des offenen Denkmals	Kloster Anrode	Gemeinde und Förderkreis Kloster Anrode e. V.
21.09.2019		Sa	Herbst/Winterbasar	Kulturhaus	Verein der Freunde und Förderer der musikalischen Grundschule Anrode e. V.
21.09.2019		Sa	Altkleidersammlung		Kolpingsfamilie Bickenriede
<b>Lengefeld</b>					
04.09.2019	19:30 Uhr	Mi	Elternabend		Kindertagesstätte Lengefeld
20.09.2019	16 - 19 Uhr	Fr	Blutspende	Gemeindeschänke	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
<b>Zella</b>					
17.09.2019			Grillnachmittag		Seniorenverein Zella
06.09.2019	17 - 19:30 Uhr	Fr	Blutspende	Gemeindeschenke	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
28.09.2019		Sa	Landesmeisterschaften	Martinsklausur	Freiwillige Feuerwehr Zella
<b>Oktober</b>					
27.10.2019		So	Wahl zum 7. Thüringer Landtag		
<b>Bickenriede</b>					
01.10.2019	17 - 20 Uhr	Di	Blutspende	Kulturhaus	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
12.10.2019	8 Uhr	Sa	Tier- und Bauernmarkt im Kloster Anrode		
<b>Dörna</b>					
			Erntedankfest		evangelischer Kindergarten Dörna
<b>Lengefeld</b>					
06.10.2019	13 Uhr	So	Herbstwanderung	Dörna	Heimatverein Lengefeld e. V.
30.10.2019		Mi	Halloweenfeier		Kindertagesstätte Luhnweichtel
<b>Zella</b>					
03.10.2019		Do	Andreas Wand Gedächtnis Lauf	Martinsklausur	Freiwillige Feuerwehr Zella
11.10.2019	20:15 Uhr	Fr	Antrinken zur Kirmes	Gemeindeschenke	Kirmesburschen Zella
12.10.2019	12:30 Uhr	Sa	Kirmesbaumholen und Aufstellen		Kirmesburschen Zella
12.10.2019	21 Uhr	Sa	Kirmestanz	Martinsklausur	Kirmesburschen Zella
13.10.2019	9 Uhr	So	Heilige Messe mit anschließender Kranzniederlegung	Kirche	Kirmesburschen Zella
13.10.2019	10 Uhr	So	Frühschoppen	Gemeindeschenke	Kirmesburschen Zella
13.10.2019	12:45 Uhr	So	Aufspielen zur Kirmes		Kirmesburschen Zella
13.10.2019	15 Uhr	So	Kaffee und Kuchen zur Kirmes	Gemeindeschenke	Kirmesburschen Zella
13.10.2019	20 Uhr	So	Kirmestanz	Gemeindeschenke	Kirmesburschen Zella
14.10.2019	10 Uhr	Mo	Frühschoppen und Kirmesgames ZM's vs Kirmesburschen	Gemeindeschenke	Kirmesburschen Zella
15.10.2019			Herbstspaziergang		Seniorenverein Zella
<b>November</b>					
<b>Bickenriede</b>					
09.11.2019		Sa	Spielzeugbasar	Kulturhaus	Verein der Freunde und Förderer der musikalischen Grundschule Anrode e. V.
<b>Dörna</b>					
11.11.2019		Mo	St. Martinsfest		evangelischer Kindergarten Dörna

# Veranstaltungen

in der Gemeinde Anrode im Jahr 2019

(Die Angaben sind unverbindlich und Änderungen sind vorbehalten.)

<b>Hollenbach</b>					
im November			Schlachtfest	Dorfgemeinschaftshaus	Feuerwehrverein Hollenbach
<b>Lengefeld</b>					
01. - 03.11.2019		Fr - So	Kirmes	Gemeindeschänke	Lengefelder Kirmesverein
<b>Zella</b>					
19.11.2019			Kaffeenachmittag		Seniorenverein Zella
29.11.2019	17 - 19:30 Uhr	Fr	Blutspende	Gemeindeschenke	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
<b>Dezember</b>					
<b>Bickenriede</b>					
04.12.2019		Mi	Adventsmarkt	Kindergarten	Kath. Kindertagesstätte „St. Elisabeth“ Bickenriede
07.12.2019 (oder 14.12.2019)	14 Uhr	Sa	Seniorenweihnachtsfeier	Kulturhaus Bickenriede	Gemeinde und Ortsteilbürgermeister
22.12.2019	11 Uhr	So	Weihnachtsmarkt	Kloster Anrode	Ortsteilrat Bickenriede und Vereine
<b>Dörna</b>					
			<i>Weihnachtsfeier</i>		<i>evangelischer Kindergarten Dörna</i>
06.12.2019	15 Uhr	Fr	Seniorenweihnachtsfeier	Tippenmarkt 4	Ortsteilbürgermeister
07.12.2019			Weihnachtsmarkt		
<b>Hollenbach</b>					
03.12.2019	17 - 19:30 Uhr	Di	Blutspende	Dorfgemeinschaftshaus	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
07.12.2019	15 Uhr	Sa	Weihnachtsfeier Senioren und Feuerwehrverein	Dorfgemeinschaftshaus	Feuerwehrverein Hollenbach und Ortsteilbürgermeister
28.12.2019		Sa	Jahresabschlussgrillen	Festplatz	Feuerwehrverein Hollenbach
<b>Lengefeld</b>					
06.12.2019		Fr	Nikolausfeier		Kindertagesstätte Luhnwichtel
08.12.2019	14 Uhr	So	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeindeschänke	Ortsteilbürgermeister
11.12.2019		Mi	Kinderweihnachtsfeier		Kindertagesstätte Luhnwichtel
21.12.2019		Sa	Weihnachtsmarkt	Lengefelder Anger	Lengefelder Kirmesverein
<b>Zella</b>					
im Dez.		So	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeindeschenke	Seniorenverein Zella/Ortsteilbürgermeister
<b>Januar 2020</b>					
18.01.2020	10 - 12 Uhr	Sa	Tag der offenen Tür	Regelschule Ammern	Staatliche Regelschule Unstruttal